OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851958/9/StB

Datum:
Linz, 6. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des F P, vertreten durch N Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27.12.2023, GZ: BHSEBA-2023-123708/152-TA, wegen einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: M GmbH, x), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über Antrag der M GmbH (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]) vom 18.04.2023, mit Bescheid vom 27.12.2023, GZ: BHSEBA-2023-123708/152-TA, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) am Standort x, auf dem Gst. Nr. x, KG. und Gemeinde G, sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Beseitigung der bei dieser Betriebsanlage anfallenden Oberflächenwässer, unter der Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass durch die Errichtung und den Betrieb der angeführten Betriebsanlage bei Einhaltung der angeführten Auflagen Gefährdungen von Leben oder Gesundheit im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vermieden und Belästigungen und Beeinträchtigungen der im § 74 Abs. 2 Z 2 – 5 leg. cit. angeführten Schutzinteressen nach den Gutachten der (Amts-)Sachverständigen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden.

Zur Stellungnahme des F P (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wurde festgehalten, dass bezüglich der eingewandten Gesundheitsgefährdung auf die Ausführungen der (Amts-)Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin verwiesen werde. Zum Vorbringen, dass das Brunnenwasser und die bebauten Grundstücke durch die giftigen Emissionen kontaminiert werden könnten, wurde auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie verwiesen, wonach eine Beweissicherung des Brunnenwassers auf dem Gst. des Bf aufgrund der Entfernung nicht vorgesehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, nunmehr vertreten durch N Rechtsanwälte, x, vom 24.01.2024. Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

Die Beschwerde wird zusammengefasst damit begründet, dass der angefochtene Bescheid mangelhaft und rechtswidrig sei, da die gegenständliche Anlage weder baurechtlich noch gewerberechtlich hinsichtlich der Betriebstypenverordnung auf dem gegenständlichen Grundstück, welches als normales Betriebsbaugebiet ausgewiesen ist, zulässig sei.

Darüber hinaus habe keine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden, es fehle ein Verkehrskonzept und die geruchsbelastete bzw. giftige Abluft beeinträchtige die Umgebung und verseuche das Brunnenwasser.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.02.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.02.2024 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schreiben vom 31.03.2024 gab diese eine Stellungnahme ab und führte darin zusammengefasst aus, dass die gefilterte Abluft nicht giftig sei und es bzgl. Geruchsbelastung zu keinen Überschreitungen des Immissionswertes von 10% der Jahresgeruchsstunden komme. Bezüglich des Brunnenwassers wurde auf die Ausfrührungen des Amtssachverständigen für Hydrologie verwiesen. Projektsgemäß komme es zu 20 Zu- und Abfahrten, wonach davon auszugehen sei, dass sich das Verkehrsaufkommen verringere.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17.04.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der Beschwerdeführer samt Rechtsvertretung, Vertreter der Kw und eine Vertreterin der bB anwesend waren. Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen bzw. Beweisanträge, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verfahrensakt der bB sowie durch das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführte Beweisverfahren, insb. dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.04.2024.

II.2. Die Kw beantragte mit Schreiben vom 18.04.2023 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer am Standort x, auf dem Gst. Nr. x, KG. und Gde. G. Die Betriebs- und Produktionszeiten wurden mit Montag bis Sonntag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr beantragt, Zu- und Auslieferungen

finden täglich zwischen 07:00 und 16:00 Uhr statt. 20 Zu- und Abfahrten mittels LKW sind nur im Tageszeitraum vorgesehen. Die diesbezüglichen Projektunterlagen sind in der Verhandlungsschrift der bB vom 05.12.2023 (Seite 17ff) sowie in den (ergänzenden) Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen aufgelistet.

Die bB hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt, bei dem Amtssachverständige für die Fachbereiche Gewerbetechnik, Maschinenbautechnik, Luftreinhaltetechnik, Meteorologie, Hydrologie, Abfalltechnik und Elektrotechnik beigezogen wurden. Darüber hinaus wurden ein Sachverständiger für Brandschutz und ein nichtamtlicher Sachverständiger für Humanmedizin hinzugezogen.

II.3. Der Bf ist der Beschwerde folgend an der Adresse x wohnhaft und ist Hälfteeigentümer des diesbezüglichen Gst. Nr. x, KG. und Gde. G. Dieses Wohnhaus ist rd. 415 m vom Grundstück, auf dem die Betriebsanlage entstehen soll, entfernt. In der Verhandlung der bB am 05.12.2023 wurde die schriftliche Stellungnahme des Bf als Beilage/J. der Verhandlungsschrift angeschlossen. In dieser werden Einwendungen hinsichtlich der Themenbereiche Gesundheitsgefährdung (Luftreinhaltung und Brunnenwasser), Betriebstypenverordnung und bezüglich der mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben.

II.4. Bezugnehmend auf diese Einwendungen des Bf hielt die Amtssachverständige für Luftreinhaltung in der Verhandlung der bB am 05.12.2023 fest, dass zur Vermeidung bzw. Minderung der entstehenden Geruchsemissionen in der Abluft der 28 Drahtlackieranlagen eine Abgasreinigungsanlage vorgesehen ist (Einsatz von katalytischen thermischen Nachverbrennungen sowie SCR), wodurch auch die Geruchsemissionen reduziert werden. Zudem werden die der Immissionsprognose zu Grunde liegenden 500 GE/m³ bei den 28 Drahtlackieranlagen als Emissionsgrenzwert vorgeschrieben. Jeder der sieben Abluftkamine der Hallenentlüftung der Halle 2 wird zudem über eine Abgasreinigungsanlage geleitet. Zum Nachweis der Einhaltung der Geruchsemmissionsgrenzwerte werden regelmäßige olfaktometrische Messungen sowohl bei den Drahtlackieranlagen als auch bei der Abluft der Halle 2 vorgesehen. Die ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft. Die Emissionsbegrenzungen der Drahtlackieranlagen erfolgen dem Stand der Technik entsprechend, die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen (siehe auch die entsprechenden Auflagen zur Luftreinhaltetechnik). Hinsichtlich der ermittelten Geruchsimmissionsbelastung bei den umliegenden benachbarten Gebäuden ist festzustellen, dass im nordöstlich situierten Wohngebiet Höchstwerte von <8 % der Jahresstunden prognostiziert werden. Zur Ermittlung der entstehenden Immissionsbelastungen durch die gegenständliche

Betriebsanlage wurde weiters auch eine Immissionsprognose erstellt, in der sowohl windschwache Wettersituationen als auch Westwinde berücksichtigt wurden.

II.5. Der Amtssachverständige für Meteorologie stellte zu den Projektunterlagen, insb. zur immissionsschutztechnischen Berechnung fest, dass die Hauptwindrichtungen (Südwest, Ost bzw. Nordost) sowohl von den Modellierungsdaten, wie auch von den übertragenen Messwerten gleichermaßen gut am Projektstandort in Garsten abgebildet werden.

II.6. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz stellte in seinem Gutachten vom 21.12.2023 zusammengefasst fest, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens, sorgfältiger Betriebsweise sowie fachgerechter Wartung und Instandhaltung der Anlagen unter Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Auflagen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind. Aufgrund der Entfernung ist eine Beweissicherung des Brunnenwassers am Grundstück des Bf nicht vorgesehen, da auch der erforderlichen Beweissicherung des Grundwassers am Betriebsstandort durch die Vorlage des Ausgangszustandsberichts nachkommen wurde. Dahingehende Auflagen aus Sicht der Hydrologie wurden auch in den angefochtenen Bescheid der bB aufgenommen.

II.7. Aufbauend auf diese fachlichen Ausführungen der Amtssachverständigen hielt der nichtamtliche Sachverständige für Humanmedizin zusammenfassend fest, dass sich aus den vorliegenden Immissionsuntersuchungen keine Angaben ergeben, aus denen auf erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist.

Die relevanten Emissionsquellen wurden im Projekt berücksichtigt und die Ermittlung der Emissionsfrachten ist in der Emissionsanalyse dokumentiert, die nach stichprobenartiger Prüfung nachvollziehbar erscheint. Die ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft, wonach bei Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben auch nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist.

Hinsichtlich der ermittelten Geruchsimmissionsbelastung werden im nordöstlich situierten Wohngebiet Höchstwerte von <8 % der Jahresstunden prognostiziert. Damit werden die Vorgaben zur Vermeidung erheblicher Belästigungsreaktionen eingehalten, aus dem Vorhaben sind daher weder erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen noch Gesundheitsgefährdungen durch Geruch ableitbar.

II.8. Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass bezugnehmend auf die Einwendungen des Bf die im behördlichen Verfahren abgegebenen

Stellungnahmen bzw. Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Hydrogeologie und Meteorologie bzw. vom nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin vom erkennenden Gericht als vollständig, schlüssig, entsprechend begründet und nachvollziehbar angesehen werden. Diesen Feststellungen ist die beschwerdeführende Partei auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Daher werden diese auch der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zugrunde gelegt und sind diese aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht weiter zu beanstanden. Die vorhandenen Beweismittel reichen somit aus, um die relevanten Feststellungen treffen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. [...]

§75 [...]
(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren

Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.[…]

§ 356b. (1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);

3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).
Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 359. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne daß es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.“

III.2. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum der Nachbarn zu gefährden oder die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Zunächst ist klarzustellen, dass im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Grundsatz des Projektverfahrens vorherrscht, wonach eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens, dem die nach § 353 GewO 1994 bezeichneten Unterlagen anzuschließen sind, erfolgen darf. Der einem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebs- und Anlagenbeschreibung kommt die Bedeutung zu, dass auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und Ausstattung die Anlage

genehmigt worden ist. Zudem bestimmt sie die normative Tragweite des Genehmigungsbescheides. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der beantragten und genehmigten An- und Ablieferungen (20 Stück) zur Betriebsanlage mittels LKW. Eventuelle Stör- und Notfälle auf öffentlichen Straßen, wie vom Bf eingewendet, haben hierbei gänzlich unberücksichtigt zu bleiben. Darüber hinaus sind verkehrsbedingte Immissionen auf öffentlichen Straßen nicht der Betriebsanlage zuzurechnen.

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden einer Beurteilung unterzogen und sämtliche Immissionen miteinbezogen. Die bB hat ein äußerst umfangreiches Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Amtssachverständigen bzw. nichtamtlichen Sachverständigen aus den Fachbereichen Gewerbetechnik, Maschinenbautechnik, Luftreinhaltetechnik, Meteorologie, Hydrologie, Abfalltechnik, Elektrotechnik, Brandschutz und Humanmedizin durchgeführt.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren der bB ergab diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung und/oder eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Geruch, oÄ zu Lasten der Beschwerdeführer. Es wurden ua. im Fachbereich Luftreinhaltetechnik eine Reihe von Grenzwerten und fortlaufende Messungen und im Fachbereich Hydrologie ein Grundwasserbeweissicherungsprogramm vorgeschrieben.

III.3. Auf Nachbarbeschwerden, die sich auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf widmungsrechtliche Vorschriften beziehen, ist nicht weiter einzugehen, weil durch diese Umstände subjektive Rechte der Nachbarn nicht berührt werden (vgl VwGH 23. 5. 1989, Zl 88/04/0342, 6. 2. 1990, Zl 89/04/0089, 0090). VwGH 23. 4. 1991, Zl 90/04/0274). Dies hat somit im gegenständlichen Fall hinsichtlich der Einwendungen zum mangelnden Verkehrskonzept und zur Widmungskonformität des Vorhabens (Oö. Betriebstypenverordnung 2016 = Verordnung nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994) zu gelten.

Weiters wird ein subjektives Recht des Nachbarn auf Brandschutz der benachbarten Betriebsanlage, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums oder ihrer Gesundheit bzw von einer damit verbundenen Belästigung von der GewO 1994 nicht eingeräumt (VwGH 17.03.1998, 97/04/0211). Dahingehend ist nochmals auf die Entfernung der Betriebsanlage zum Wohnhaus des Bf von ca. 415 m hinzuweisen, wonach derartige Eingriffe praktisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

III.4. Zum Themenkreis der Luftreinhaltung – der Bf monierte hierbei eine geruchsbelastete und giftige Abluft der Betriebsanlage – hielt die Amtssachverständige für Luftreinhaltung fest, dass eine Abgasreinigungsanlage

vorgesehen ist (Einsatz von katalytischen thermischen Nachverbrennungen sowie SCR), wodurch auch die Geruchsemissionen reduziert werden. Zum Nachweis der Einhaltung der Geruchsemmissionsgrenzwerte wurden regelmäßige olfaktometrische Messungen vorgeschrieben.

Die ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft, die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Aufbauend darauf stellte der nichtamtliche Sachverständige für Humanmedizin zusammenfassend fest, dass sich aus den vorliegenden Immissionsuntersuchungen keine Angaben ergeben, aus denen auf erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist. Bei Einhaltung der Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft kann auch nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen geschlossen werden.

Hinsichtlich der ermittelten Geruchsimmissionsbelastung werden im nordöstlich situierten Wohngebiet Höchstwerte von <8 % der Jahresstunden prognostiziert. Damit werden die Vorgaben zur Vermeidung erheblicher Belästigungsreaktionen eingehalten, aus dem Vorhaben sind daher weder erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen noch Gesundheitsgefährdungen durch Geruch ableitbar.

III.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Kw das Wasserbenutzungsrecht für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer befestigten Fläche von 2.511 m² in das Grundwasser erteilt. Dies entspricht dem Verfahrenskonzentrationstatbestand nach § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994. Dabei können sich aufgrund der Entfernung zum Wohnort des Bf und bei Einhaltung der vom Amtssachverständigen für Hydrologie vorgeschriebenen Auflagen auch keine Beeinträchtigung von subjektiv-öffentlichen Rechten zu Lasten des Bf ergeben.

Darüber hinaus wurden auch aufgrund des Vorliegens eine IPPC-Anlage entsprechende Auflagepunkte zum Löschwasserrückhalt, zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Grundwasserbeweissicherung im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben.

III.6. Es sind auch keine Hinweise ersichtlich, dass die bB hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer IPPC-Anlage rechtswidrig gehandelt hätte, beispielsweise erfolgte sowohl die Kundmachung der Verhandlung als auch die Auflage der Entscheidung (§ 77a Abs. 7 GewO 1994) in einer verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet. Darüber hinaus kann hierbei kein subjektiv-öffentliches Recht des Bf betroffen sein bzw. wäre ein

diesbezüglicher Mangel durch die schriftliche Stellungnahme des Bf im behördlichen Verfahren und die Beschwerde jedenfalls als saniert zu betrachten.

III.7. Alle Übrigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge werden hiermit vom erkennenden Gericht abgewiesen. Dies deshalb, da diese Beweisanträge keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Bf betreffen (insb. Verkehrsbelange, inkl. Durchführung eines Lokalaugenscheins, Brandschutz) oder zu unbestimmt bzw. zur Beweisführung ungeeignet waren (zB Ergänzung, wonach dass die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage am Standort nicht zulässig sei; Brand- und Notfallkonzept). Eine weitere Beweisaufnahme war im Ergebnis demzufolge seitens des erkennenden Gerichts nicht erforderlich.

III.8. Zusammenfassend gehen von der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage keine Emissionen aus, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 und 2 GewO 1994 bewirken, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die zu beurteilenden Emissionen einer Betriebsanlage sind immer im Einzelfall auf die Anlage und die umliegende nachbarschaftliche Situation zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig. Die Fragen nach der Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Interessen wurden entsprechend der Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha